51/0
51/19
Jugendamt

02.12.2016
95257 We

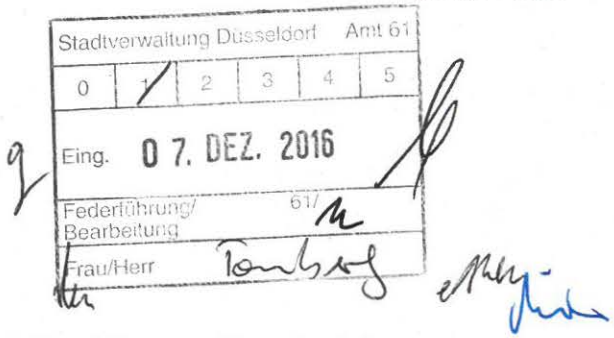

Amt 61/12-FNP 138

Flächennutzungsplanänderung Nr. 138 – Glasmacherviertel – Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Unter Bezugnahme auf die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB kann ich Ihnen mitteilen, dass von Seiten des Amtes 51 grundsätzlich keine Bedenken gegen die beabsichtigten Planungen bestehen.

In den Erläuterungen zu Punkt 3.2 Teilbereich B wurde der Hinweis aufgenommen, dass in Ergänzung zu den Wohnnutzungen neue soziale Einrichtungen entstehen.

Die Berechnungen der Jugendhilfeplanung gehen von einem zusätzlichen Bedarf an Betreuungsplätzen aus, der durch den Bau von zwei Kindertageseinrichtungen – drei Gruppen und fünf Gruppen– gedeckt werden kann. Die Lage der Einrichtungen wurde bereits festgelegt.

Inwieweit eine Konkretisierung der Angaben zum Flächennutzungsplan zur Sicherung der Kindertageseinrichtungen erforderlich ist, bitte ich in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Horn